



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2017

HANNOVER, 29. JUNI 2017

NR. 25

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Haushaltssatzung der Region Hannover für das Haushaltsjahr 2017

284

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Isernhagen

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

285

2. Stadt Lehrte

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Lehrte

286

3. Stadt Sehnde

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

287

4. Gemeinde Uetze

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

288

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.

Ergänzenden Bestimmungen für das gesamte Versorgungsgebiet

289

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

§ 5

Region Hannover**Haushaltssatzung der Region Hannover für das
Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Regionsversammlung in der Sitzung am 07.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 1.806.869.600 EUR
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 1.806.869.600 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 1.908.882.400 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen auf 1.888.216.800 EUR

festgesetzt;

- von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:
- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.788.384.800 EUR
 - 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.722.719.200 EUR
 - 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 22.053.700 EUR
 - 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 120.497.600 EUR
 - 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 98.443.900 EUR
 - 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 45.000.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 98.443.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 66.666.400 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 252.000.000 EUR festgesetzt.

Die Umlagesätze der Regionsumlage werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt

- a) 44,8260 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer.
- b) für die Städte und Gemeinden des ehemaligen Landkreises Hannover erhöht sich der Umlagesatz zu a) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des NKomVG um 0,6931 % auf 45,5191 %.
- c) für Kommunen ohne eigenes Jugendamt erhöht sich der Umlagesatz zu a) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG um weitere 2,5646 % auf 48,0837 %.
- d) 29,8840 % von 90 % der Schlüsselzuweisungen zur Ergänzung und zum Ausgleich der Steuerkraft der Gemeinden.
- e) für Kommunen ohne eigenes Jugendamt erhöht sich der Umlagesatz zu d) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG um 1,7097 % auf 31,5937 %.

§ 6

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Hannover, 27.03.2017

L.S. Region Hannover
Hauke Jagau
Regionspräsident

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für die Region Hannover für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 166 und 176 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 N FAG und § 23 KomHKVO wurde die erforderliche Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 20.06.2017 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-241 (2017) erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 NKomVG vom 30. Juni 2017 bis 08. Juli 2017, montags bis freitags und jeden 2. Samstag (nur in ungeraden Kalenderwochen), zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Hannover, den 21.06.2017

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Reinhard Hinrichs

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Isernhagen

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

im folgenden: **Region Hannover**

und

der Gemeinde Isernhagen,
vertreten durch den Bürgermeister
Bothfelder Str. 29
30916 Isernhagen

im folgenden: **Gemeinde Isernhagen**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Gemeinde Isernhagen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Region führt regelmäßig für die Gemeinde Isernhagen eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

§ 2

Einzeldaten

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Gemeinde Isernhagen der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 3

Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgaben.

§ 4

Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Isernhagen nach den für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Isernhagen geltenden Vorschriften in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Beteiligung der Gemeinde Isernhagen an der Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Bevölkerungsstatistik vom 24.12.1996 gegenstandslos.

Hannover, den 17.05.2017

Isernhagen, den 13.02.2017

Hauke Jagau
Regionspräsident

Arpad Bogya
Bürgermeister

2. Stadt Lehrte

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif (Anlage 1) wird unter Punkt 1 wie folgt geändert.

1. Gemeinschaftsunterkünfte

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| a) Hannoversche Straße 42 | = 20,50 € |
| | pro Person und Tag |
| b) Hannoversche Straße 53 | = 12,00 € |
| | pro Person und Tag |
| c) Manskestraße 19 | = 27,20 € |
| | pro Person und Tag |
| d) Nordstraße 4 | = 9,80 € |
| | pro Person und Tag |
| e) Nordstraße 6 | = 10,70 € |
| | pro Person und Tag |
| f) Tiefe Straße 25 | = 14,45 € |
| | pro Person und Tag |

Die Berechnung der unter a) bis f) genannten Tagessätze bezieht sich auf
360 Tage / Jahr = 30 Tage / Monat.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Lehrte, den 21.06.2017

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

3. Stadt Sehnde

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

im folgenden: **Region Hannover**

und

der Stadt Sehnde,
vertreten durch den Bürgermeister
Nordstr. 21
31319 Sehnde

im folgenden: **Stadt Sehnde**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Stadt Sehnde überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Region führt regelmäßig für die Stadt Sehnde eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

§ 2

Einzeldaten

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Stadt Sehnde der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 3

Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgaben.

§ 4

Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Sehnde nach den für die Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Sehnde geltenden Vorschriften in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Beteiligung der Stadt Sehnde an der Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Bevölkerungsstatistik vom 24.12.1996 gegenstandslos.

Hannover, den 12.06.2017

Sehnde, den 23.05.2017

Hauke Jagau
Regionspräsident

Carl Jürgen Lehrke
Bürgermeister

4. Gemeinde Uetze

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

im folgenden: **Region Hannover**

und

der Gemeinde Uetze,
vertreten durch den Bürgermeister
Marktstr. 9
31311 Uetze

im folgenden: **Gemeinde Uetze**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Gemeinde Uetze überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Region führt regelmäßig für die Gemeinde Uetze eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

§ 2

Einzeldaten

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Gemeinde Uetze der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 3

Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgaben.

§ 4

Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Uetze nach den für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Uetze geltenden Vorschriften in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Beteiligung der Gemeinde Uetze an der Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Bevölkerungsstatistik vom 24.12.1996 gegenstandslos.

Hannover, den 12.06.2017

Uetze, den 06.06.2017

Hauke Jagau
Regionspräsident

Werner Backeberg
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge

Bekanntmachung

Der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende Anpassung der Ergänzenden Bestimmungen für das gesamte Versorgungsgebiet beschlossen. Die aktualisierte Auflage tritt zum 01.07.2017 in Kraft:

Allgemeines

Abs. 6 Wir weisen nach § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes darauf hin, dass der WVGn als Trinkwasserversorgungsunternehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.

§ 4

Baukostenzuschuss (...)

Abs. 3 Der Berechnungsmaßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Straßenfrontlänge des jeweiligen Grundstücks. Es wird mindestens eine Frontlänge von 15 m zugrunde gelegt.

Abs. 4 Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an die vom WVGn verrohrte Straße angrenzen (Hinterliegergrundstücke), gelten die gleichen Grundsätze zur Berechnung von Baukostenzuschüssen.

§ 17

Zahlung, Verzug

Abs. 1 Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, so sind Mahnkosten gemäß dem Preisblatt für die erste schriftliche Mahnung fällig.

Abs. 2 Jeder weiteren Mahnung wird bei einer Fristüberschreitung für jeden angefangenen Monat der Säumnis, ein Säumniszuschlag von 1 % je angefangene 50,00 € berechnet.

Preisblatt

	Nettopreise	Preise einschl. 7 % USt.
Standrohr		
Fehlende Standrohrzwischenablegung	25,00 €	26,75 €
Kein Zutritt zum Wasserzähler		
ab. 3. Anschreiben	25,00 €	26,75 €
Zutrittsverweigerung	75,00 €	80,25 €
Hausanschlusskosten		
WZ-Schacht nicht überfahrbar (Q3 – inkl. Einbau u. Material)	830,00 €	888,10 €
WZ-Schacht überfahrbar (Q3 – inkl. Einbau u. Material)	1.200,00 €	1.284,00 €

Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge. •
Gehrbreite 10 –12 • 30823 Garbsen • Tel. 05137 8799-0 •
www.wvgn.de • service@wvgn.de

Garbsen, 14.06.2017

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
